

Baden, 18. Juli 2025

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Verband der Schweizerischen Wasserwirtschaft die Möglichkeit wahr, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im November 2025 zu den Änderungen in der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu äussern. Die vorliegende Stellungnahme beinhaltet unsere Kritik an allen drei Verordnungen.

1. Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Bei den vorgeschlagenen Änderungen in der Energieförderungsverordnung äussern wir uns zum Art. 61 Abs. 2^{bis} EnFV. Mit der neuen Bestimmung sollen die maximal anrechenbaren Investitionskosten bei den Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen gedeckelt werden. Aus unserer Sicht ist der Nutzen dieser neuen Obergrenzen nicht ersichtlich. Die alle zwei Jahre stattfindende Freigabe der limitierten Investitionsbeiträge durch das BFE führt je länger, desto mehr dazu, dass nur noch selektiv Projekte gefördert werden können. Hinzu kommt, dass der Wille des Gesetzgebers und der Bevölkerung klar ist: Die Wasserkraft in der Schweiz soll ausgebaut werden. Mit den beiden neuen Ausbauzielen in Art. 2 Abs. 2 EnG und Art. 9a Abs. 2 StromVG sind auch die Wasserkraftbetreiber gefordert, den Ausbau der einheimischen Wasserkraft voranzutreiben. Die Einführung weiterer Kriterien könnte diesen Zielen hinderlich werden. Vor diesem Hintergrund steht die Einführung einer Deckelung quer in der Landschaft und wir erachten es daher als zweckmässiger, keine Höchstgrenzen in der EnFV einzuführen.

Für den Fall, dass der Bundesrat trotzdem an der Änderung festhalten will, sind in Art. 61 Abs. 2^{bis} EnFV unbedingt die folgenden fett markierten Ergänzungen aufzunehmen.

Art. 61 Anrechenbare Investitionskosten

^{2bis} Maximal anrechenbar sind die folgenden Beträge, **wobei für die Ermittlung der Nettoproduktion die von Pumpspeicherkraftwerken eingesetzte Pumpenergie nicht anzurechnen ist:**

- a. bei Neuanlagen: 4 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion;



b. bei erheblichen Erweiterungen, die einzig unter das Erheblichkeitskriterium von Artikel 30b^{bis} Absatz 1 Buchstabe a fallen: 2 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion nach der Erweiterung;

c. bei erheblichen Erweiterungen, die unter ein Erheblichkeitskriterium gemäss Artikel 30b^{bis} Absatz 1 Buchstaben b–e fallen: 4 Millionen Franken pro GWh Mehrproduktion **unter Hinzurechnung der durch die bauliche Massnahme zusätzlichen speicherbaren Energiemenge** und 1,2 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion vor der Erweiterung;

d. bei erheblichen Erneuerungen: 1,2 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion nach der Erneuerung.

2^{ter} Ausnahmen von den maximal anrechenbaren Beiträgen nach Absatz 2^{bis} sind zulässig, sofern das BFE einen ausgewiesenen Bedarf an zusätzlicher Speicherkapazität festgestellt hat, um erneuerbare Energien integrieren zu können oder um die Versorgungssicherheit der Schweiz zu erhöhen.

Die Begründungen für die obenstehenden Ergänzungen lauten folgendermassen:

Mit der Ergänzung in Abs. 2^{bis} wird klargestellt, dass Produktionsverluste durch zusätzlich installierte Pumpen für den Umwälzbetrieb bei der Berechnung der Nettoproduktion nach Neubau, Erweiterung und Erneuerung hinzuzurechnen sind. Zwar ist der reine Umwälzbetrieb von Pumpspeicherkraftwerken derzeit von Investitionsbeiträgen ausgeschlossen. Wenn jedoch der Produktionsverlust aus der Pumptätigkeit bei der Berechnung der Nettoproduktion abgezogen werden müsste, würde dies den an sich förderfähigen Teil des Kraftwerks bestrafen. Dies hätte unter Umständen zur Folge, dass auf die Pumpspeicherung verzichtet würde, obwohl gerade diese sehr systemdienlich ist.

In Abs. 2^{bis} lit. c begrüssen wir die Art und Weise, wie bei erheblichen Erweiterungen, die durch bauliche Massnahmen die Speicherung einer zusätzlichen Menge Energie ermöglichen, die massgebliche Mehrproduktion hinzugerechnet wird. Es ist richtig, dass die zusätzlich gespeicherte Energiemenge hinzugerechnet wird. Diese wichtige Präzisierung sollte jedoch nicht nur im erläuternden Bericht, sondern auch in der Verordnung festgehalten werden. Weiter begrüssen wir ausdrücklich den Wortlaut am Ende des Teilsatzes, wonach die Nettoproduktion vor der Erweiterung unbedingt zum angegebenen Fördersatz von CHF 1.2 Mio. pro GWh vergütet wird. An dieser Formulierung ist unbedingt festzuhalten, da eine Abweichung potenziell zur Folge hätte, dass einige Projekte unwirtschaftlich werden würden.

Mit dem neuen Absatz 2^{ter} soll eine Ausnahmemöglichkeit für den Fall vorgesehen werden, dass nach Ansicht des BFE ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Speicherkapazitäten besteht, um erneuerbare Energien integrieren zu können. Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich dabei an der bereits bestehenden Ausnahmeregelung in Art. 26 Abs. 2 EnG im Hinblick auf die Förderfähigkeit von Pumpspeicherkraftwerken, räumt aber dem BFE direkt einen entsprechenden Handlungsspielraum ein.

2. Revision der Energieverordnung (EnV)

Die Anpassung der Ziffer 3.2 Bst. e im Anhang 3 zur EnV lehnen wir aus verschiedenen Gründen klar ab. Diverse Grenzkraftwerke sind unmittelbar von der Änderung betroffen. Im Folgenden legen wir Ihnen die Argumente für unsere ablehnende Haltung dar.

Anpassung ist rechtsstaatlich und staatspolitisch fragwürdig

Mit der vorgeschlagenen Änderung will das UVEK ein Urteil des Bundesgerichts «korrigieren», wonach die Erstattung der vollständigen Kosten der Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 34 Energiegesetz (EnG) auch den nichtschweizerischen Hoheitsanteil umfasst. Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass der Bundesrat gestützt auf die Gesetzesdelegation in Art. 60 Abs. 3 EnG dazu ermächtigt ist zu konkretisieren, welche Kosten nach Art. 34 EnG anrechenbar sind. Da sich diese vermeintliche Konkretisierung jedoch nicht im Rahmen des übergeordneten Gesetzes bewegt, handelt der Bundesrat aus unserer Sicht widerrechtlich, wenn er versucht, Gesetzesrecht durch eine Verordnungsanpassung abzuändern. Er verstösst damit gleich doppelt gegen fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien. Erstens, indem er mit einer Verordnungsänderung das vom Parlament erlassene Gesetzesrecht aushebelt. Zweitens, indem er ein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts umgehen will, ohne eine dafür nötige Gesetzesrevision anzustossen. Last but not least widerspricht die Verordnungsänderung Art. 43 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes (WRG), wonach eine Konzession dem Konzessionär ein wohlverworbenes Recht auf die Nutzung eines Gewässers gewährt. Denn durch die Kürzung der erstatteten Kosten um den ausländischen Hoheitsanteil würden Grenzkraftwerken der Eingriff in ihr wohlverworbenes Recht nicht voll, sondern nur im Umfang des Schweizer Hoheitsanteils entschädigt, was Art. 43 Abs. 2 WRG widerspricht.

Unzulässige Ungleichbehandlung von Kraftwerken

Durch die Änderung würden Kraftwerke zukünftig nicht mehr gleichbehandelt. Erstens kämen aufgrund von Art. 36 Bst. a Subventionsgesetz (SuG) jene Grenzwasserkraftwerke, bei denen das Sanierungsverfahren vor der geplanten Änderung bereits so weit fortgeschritten war, dass Gesuche gestellt werden konnten, in den Genuss einer vollständigen Erstattung, wogegen bei Grenzwasserkraftwerken, die erst nach Inkrafttreten der Änderung Entschädigungen beantragen könnten, die Kosten nur gemäss schweizerischem Hoheitsanteil erstattet würden. Da gemäss Art. 34 EnG die vollständigen Kosten unabhängig von der Konzessionssituation der sanierungspflichtigen Werke erstattet werden müssen, genügt eine konkretisierende Verordnungsänderung als gesetzliche Grundlage für diese Ungleichbehandlung nicht. Vielmehr wäre eine Regelung im Gesetz selbst angezeigt. Zweitens würden mit der neuen Regelung Grenzkraftwerke gegenüber Binnenkraftwerken benachteiligt, obwohl es keine triftigen Gründe dafür gibt. Bei der Erstattung der Kosten von Sanierungsmassnahmen handelt es sich um eine Abgeltung gemäss Art. 3 Abs. 2 SuG für die Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe. Der Grund für die Abgeltung liegt darin, dass durch die Anordnung der Massnahmen in die wohlverworbenen Rechte der Kraftwerkinhaberinnen eingegriffen wird. Eine Ungleichbehandlung ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Gewässersysteme müssen gesamtheitlich betrachtet werden

Sanierungen dienen dem ökologischen aber auch dem öffentlichen Wohl, da naturnahe Gewässer als gesamtgesellschaftlich wertvoll gelten. Die Sanierungsmassnahmen kommen daher nicht nur dem unmittelbar an ein Kraftwerk angrenzenden Gewässerabschnitt zugute, sondern dem

Gewässersystem als Ganzes. Indem Fischaufstiegshilfen am Hochrhein beispielsweise die Wanderung der Fische in die Systeme der Aare, Reuss, Limmat und der Thur ermöglichen, haben sie einen sehr direkten positiven Einfluss auf rein schweizerische Gewässer. Die an den Schweizer Mittellandflüssen geplanten Fischwanderanlagen können nur ihren vollen Nutzen entfalten, wenn die Fischwanderung auch am Hochrhein saniert wird. Die Sanierung dieser wichtigen Gewässerabschnitte wird jedoch durch die vorgeschlagene Änderung akut gefährdet und ist weder im Interesse der Kraftwerksbetreiber, der Natur und der Gesellschaft.

Finanzielle Zusatzbelastung für Standortkantone der Grenzkraftwerke

Die Beschränkung auf den schweizerischen Hoheitsanteil würde zu hohen ungedeckten Kosten bei der Sanierung von Grenzkraftwerken führen. Laut erläuterndem Bericht würde der Bund bzw. der Netzzuschlagsfonds durch die Änderung CHF 200 Mio. einsparen. Werden die Kosten dafür nur teilweise über den Netzzuschlagsfonds erstattet, verbleibt ein zu entschädigender Eingriff in das wohlerworbene Recht der Kraftwerksinhaberin. Für die nicht durch den Netzzuschlagsfonds gedeckten Entschädigungen müssten die Standortkantone aufkommen. Dass die geplante Änderung keine finanziellen Auswirkungen auf die Kantone habe, trifft demnach nicht zu.

Ebenso ist unzutreffend, dass sich die Kostentragung für durch die Schweiz angeordnete Massnahmen für den ausländischen Hoheitsanteil nach ausländischem Recht beurteilen würde. Eine Kostentragung des Nachbarstaates gegenüber der Kraftwerksinhaberin würde voraussetzen, dass der Nachbarstaat gestützt auf eigenes Recht anderweitige Massnahmen angeordnet hätte. Das ist bis anhin bei keinem einzigen Grenzkraftwerk der Fall. Werden die Kosten der Sanierungen nicht vollständig erstattet, führt dies dazu, dass Sanierungsmassnahmen aufgrund von Streitigkeiten nicht oder nur minimal umgesetzt werden. Beides hätte eine Wertminderung der Wasserkraftanlagen bei Konzessionsende zur Folge. Sollte sich die Sanierung aufgrund verschiedener Positionen bis zum Konzessionsende verzögern, würden die Beurteilung der Verhältnismässigkeit und die Frage der Kostentragung ins Konzessionserneuerungsverfahren verschoben. Dies kann je nach Konstellation dazu führen, dass bei einer Konzessionserneuerung zusätzlich grosse Investitionen in Massnahmen gemäss Art. 39a und 43a GSchG bzw. Art. 10 BGF getätigt werden müssten. Auch diese Kosten würden von den heimfallberechtigten Gemeinwesen getragen.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt

Laut dem erläuternden Bericht soll die Änderung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben, da die Sanierungspflicht und die zur Verfügung stehenden Mittel unverändert bleiben. Diese Beurteilung greift aus Sicht des SWV zu kurz. Wie zuvor bereits dargelegt, würde die Sanierung von Grenzgewässern aufgrund von Diskussionen zwischen Stakeholdern jahrelang verzögert. Für Aale und Lachse hätte dies beispielsweise einschneidende Folgen, da ihre freie Wanderung durch die fehlende Sanierung auch zukünftig nicht gewährleistet wäre. Denkbar ist zudem, dass als Folge der finanziellen Situation nur noch Massnahmen mit den niedrigsten Kostenfolgen, jedoch nicht unbedingt diejenigen mit dem grössten ökologischen Potenzial angeordnet würden. Der ökologische Nutzen der Sanierungen würde insgesamt abnehmen, wovon nicht nur die grossen Grenzflüsse, sondern auch die rein schweizerischen Gewässer negativ betroffen wären.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Änderung die nationalen und kantonalen Ziele und laufenden Bemühungen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Schweizer Gewässer torpedieren würde.

3. Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Bei der Stromversorgungsverordnung möchten wir auf eine Unstimmigkeit hinweisen, die zwar nicht Gegenstand der vorliegenden Revision ist, jedoch aufgrund ihrer Relevanz speziell erwähnt werden muss. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungen des Mantelerlasses hat die Branche beim Art. 19c StromVV die Einschränkung der Bestimmung auf Photovoltaikanlagen gefordert. Die 3%-Regelung hat ihre Basis in der Abregelung von PV-Einspeisung und ist dort sachlich gerechtfertigt. In Bezug auf steuerbare Wasserkraftanlagen ist die unentgeltliche garantierte Flexibilitätsnutzung dagegen nicht rechtfertigbar. Aus unserer Sicht ist es deshalb nach wie vor falsch, die Bestimmung technologieoffen auszugestalten und damit die Wasserkraftbetreiber zu bestrafen. Die drohenden Ertragseinbussen würden ein falsches Signal für den dringend benötigten Zubau flexibler Wasserkraftwerke setzen und sind deshalb vom BFE zu korrigieren. Durch die Beschränkung auf PV-Anlagen auf Netzebene 7 kann diese Fehlentwicklung noch vor Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2026 verhindert werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus.



Andreas Stettler
Geschäftsführer SWV



Manuela Rihm
Kommunikation und Politik

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich seit 1910 für die Förderung der einheimischen Wasserkraft ein. Er vertritt die Interessen der Wasserkraftbetreiber, des Hochwasserschutzes und beschäftigt sich mit ökologischen Fragen rund um die Wasserwirtschaft in der Schweiz.